Haus- und Benutzungsordnung

Stadtwerke Erding Arena – Eishalle

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

1. Diese Haus- und Benutzungsordnung regelt den Zutritt, den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtwerke Erding Arena – Eishalle (nachfolgend „Eishalle").
2. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit sowie dem Schutz aller Besucher*innen und Beschäftigten.
3. Die Regelungen dieser Ordnung sind für sämtliche Personen verbindlich, die die Räumlichkeiten, Eisflächen oder Anlagen der Eishalle betreten oder nutzen.

Art. 2 Betreiberin

Betreiberin der Anlage ist die **Stadtwerke Erding GmbH**. Sie übt das Hausrecht aus und ist verantwortlich für Betrieb, Sicherheit und Durchsetzung dieser Benutzungs- und Hausordnung.

Art. 3 Zutritt und Nutzungsberechtigung

1. Der Zutritt zur Eishalle erfolgt über die vorgesehenen Eingänge.
2. Der Zugang zur Eisfläche ist nur mit gültigem Eintrittsnachweis gestattet. Als Eintrittsnachweis gelten:
   a) der an der Kasse erworbene **Kassenbeleg**,
   b) eine gültig **entwertete Mehrfachkarte**,
   c) von der Betreiberin ausgegebene Sondergenehmigungen oder Berechtigungen.
3. Der Zutritt erfolgt ohne Aushändigung einer Eintrittskarte; der **Kassenbeleg gilt als Nachweis der Zugangsberechtigung** und ist auf Verlangen vorzuzeigen.
4. Für bestimmte Nutzungsarten (z. B. Vereinstraining, Eisstockschießen, Kurse) können gesonderte Nutzungszeiten, Regelungen und Entgelte festgelegt werden.
5. Die Betreiberin kann Personen den Zutritt verweigern oder diese des Hauses verweisen, wenn sie:
   - gegen diese Ordnung verstoßen,
   - Anweisungen des Personals nicht befolgen,
   - unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen,
   - aggressives, gefährdendes oder störendes Verhalten zeigen,
   - verbotene Gegenstände mitführen.

Art. 3a Zutritt für Kinder und Jugendliche

1. Für Kinder und Jugendliche gelten folgende Bestimmungen:
   a) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Eishalle nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person betreten.
   b) Kinder von 6 bis 13 Jahren dürfen während der öffentlichen Abendlaufzeiten (ab 19 Uhr) nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ab 18 Jahren die Eisfläche nutzen.
   c) Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren ist der Eislauf bis 22 Uhr gestattet.
2. Das Personal ist berechtigt, den Altersnachweis sowie gegebenenfalls die Berechtigung zur Betreuung (z. B. Erziehungsbeauftragung) zu verlangen.
3. Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustands einer Betreuung bedürfen, dürfen die Eisfläche nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson nutzen.
4. Für blinde oder erheblich körperbehinderte Personen ist eine Begleitung durch eine Person ab 16 Jahren erforderlich.
5. Ohne Begleitperson ist Kindern unter 14 Jahren der Zugang zu öffentlichen Abendlaufzeiten (ab 19 Uhr) untersagt.

Art. 4 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Jede Gefährdung, Belästigung oder Behinderung anderer Personen ist zu unterlassen.
2. Die Besucher*innen haben sich jederzeit so zu verhalten, dass Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit gewährleistet sind.
3. Anweisungen des Aufsichtspersonals, der Betriebsleitung sowie von Sicherheits- und Rettungskräften sind unverzüglich zu befolgen.
4. Eltern und Aufsichtspersonen sind für die Beaufsichtigung von Kindern und Jugendlichen verantwortlich und haften für deren Verhalten.

Art. 5 Nutzung der Eisflächen

1. Das Betreten der Eisfläche ist nur mit Schlittschuhen gestattet. Ausnahmen (z. B. für Eisstockschießen, technische Tätigkeiten) bedürfen der Freigabe des Personals.
2. Die Eisflächen dürfen nur innerhalb der freigegebenen Zeiten genutzt werden. Verbots-, Sperr- oder Warnhinweise sind zu beachten.
3. Während der Eisaufbereitung ist das Betreten der Eisfläche strengstens untersagt.
4. Die Nutzung der Eisflächen erfolgt grundsätzlich **auf eigene Gefahr**.
5. Spielsituationen, Rennen, Menschenketten und gefährliche Manöver sind verboten.
6. Es wird empfohlen Helm und Handschuhe auf der Eisfläche zu tragen.
7. Für besondere Nutzungsarten gelten folgende Ergänzungen:

a) Eisstockschießen

- Eisstockschießen ist nur zu den ausgewiesenen Zeiten zulässig.
- Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf dafür freigegebenen Bahnabschnitten.
- Die Vorgaben des Personals hinsichtlich Bahnbetrieb, Sicherheit und Material sind verbindlich.
- Zuschauer dürfen sich nicht im Wurf- oder Laufbereich aufhalten.

b) Eiskunstlauf / Training / Vereine

- Für Trainingseinheiten können gesonderte Regeln gelten.
- Trainer*innen benötigen eine schriftliche Genehmigung der Betreiberin.

Art. 6 Verhalten in der Eishalle

1. Besucher*innen haben sich so zu verhalten, dass andere Personen weder gefährdet, behindert noch belästigt werden. Sicherheit, Rücksichtnahme und Ordnung sind jederzeit zu gewährleisten.
2. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals, der Betriebsleitung sowie von Sicherheits- und Rettungskräften ist unverzüglich Folge zu leisten.
3. Folgende Handlungen sind im öffentlichen Eislauf ausdrücklich untersagt:
   a) Rauchen und Nutzung von E-Zigaretten,
   b) Umgehen oder Manipulieren der Zugangskontrollen,
   c) Schnelllaufen, Kettenlaufen, Sprungfiguren sowie Eiskunstlauf ohne ausdrückliche Freigabe des Personals,
   d) Fangspiele, Schneeballwerfen, Hakenreißen und andere gefährliche Aktionen,
   e) Gruppentänze auf der Eisfläche,
   f) Sitzen auf der Eisbahnumrandung sowie Übersteigen der Bande,
   g Lärmen, Stören und sonstiges Verhalten, das den Betrieb beeinträchtigt,
   h) Mitbringen und Nutzung von Tonwiedergabegeräten ohne Genehmigung,
   i) Verschmutzung der Eisfläche oder sonstiger Anlagen,
   j) Mitbringen von Tieren (Ausnahme: Assistenzhunde – jedoch nicht auf die Eisfläche),
   k) Gewerbliche oder vereinsähnliche Aktivitäten ohne schriftliche Genehmigung der Betreiberin,
   l) Nutzung von Schnelllaufschlittschuhen,
   m) Werfen von Gegenständen auf die Eisfläche oder in die Halle,
   n) Abbrennen oder Mitführen von Feuerwerkskörpern,
   o) Mitnahme von Kinderwagen, Rollstühlen oder anderen fahrbaren Hilfen auf die Eisfläche,
   p) Mitführen oder Konsum alkoholischer Getränke,
   q) Betreten der Tribüne und Toilettenbereiche mit Schlittschuhen, außer in ausdrücklich gekennzeichneten Bereichen,
   r) Freestyle-Eislauf, riskante Fahrmanöver oder artistische Figuren ohne Freigabe,
   s) Betrieb oder Nutzung von Drohnen,
   t) Betreten der Eisfläche außerhalb der bekanntgegebenen oder freigegebenen Nutzungszeiten.

u) Mitführen von Glasflaschen in der gesamten Eishalle

4. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, Besucher*innen bei Verstößen gegen diese Regelungen sofort vom Eislauf auszuschließen oder – je nach Schwere des Verstoßes – des Hauses zu verweisen.
5. Das Eintrittsgeld wird bei Verweis nicht erstattet.
6. Für verursachte Schäden oder Verschmutzungen haftet die verursachende Person und ist schadensersatzpflichtig.
7. Die Eishalle wird zur Gewährleistung der Sicherheit videoüberwacht.
8. Für besondere Angebote, wie Eisstockschießen, Eistanz, Vereinstraining oder andere spezifische Nutzungsformen, können Ausnahmen gelten. Diese werden gesondert durch Aushang oder durch das Personal bekanntgegeben.

Art. 7 Umkleiden, Sanitäreinrichtungen und Aufbewahrung

1. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu hinterlassen.
2. Wertgegenstände sollen nicht mitgebracht werden. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände.
3. Schließfächer sind ordnungsgemäß zu verschließen; der Nutzer haftet für Verlust des Schlüssels.
4. In Umkleiden und Sanitärbereichen sind Rücksichtnahme und Diskretionspflicht selbstverständlich.
5. Das Aufnehmen von Fotos oder Videos in Umkleiden und Sanitäranlagen ist strengstens verboten.

Art. 8 Haftung

1. Die Stadtwerke Erding GmbH haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, sowie bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Die Nutzung der Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
3. Besucher*innen haften für alle von ihnen verursachten Schäden.

Art. 9 Videoüberwachung

1. Teile der Eishalle werden zur Wahrung der Sicherheit videoüberwacht.
2. Die Datenerhebung erfolgt gemäß DSGVO; Hinweise sind sichtbar angebracht.

Art. 10 Fundsachen

Fundsachen sind beim Personal abzugeben. Sie werden 6 Monate verwahrt und anschließend an das Fundamt der Stadt Erding übergeben.

Art. 11 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird durch die Stadtwerke Erding GmbH bzw. von ihr beauftragtes Personal ausgeübt.
2. Besucher*innen, die gegen diese Ordnung verstoßen, können der Halle verwiesen oder mit einem befristeten oder dauerhaften Hausverbot belegt werden.

Art. 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Erding.

Erding, 01. Dezember 2025



Christopher Ruthner
Geschäftsführer